

Seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren)

Öffentliche Planaufgabe für den Bau und Betrieb der 8er-Kabinenbahnen Fuorcla–Crap Masegn und Fuorcla–Vorabgletscher, Anlage Nrn. 72.205/206

Gemeinden:

Ilanz/Glion, Laax und Falera

Gesuchstellerin:

Weisse Arena Bergbahnen AG, Via Murschetg 17, 7032 Laax

Gegenstand:

Bau und Betrieb von 8er-Umlaufkabinenbahnen von Fuorcla nach Crap Masegn und von Fuorcla auf den Vorabgletscher mit einer Förderleistung von 2000 P/h resp. 1500 P/h. Beschäftigungs- und Rückbringeranlagen. Ersatz der bestehenden Kabinenbahn auf derselben Strecke aus dem Jahr 1978. Die bisherigen Stationsinfrastrukturen auf Crap Masegn und Vorabgletscher sowie die meisten Stützenfundamente werden weiterverwendet.

Kabinenbahn Fuorcla–Crap Masegn:

Talstation Fuorcla: 2122,12 m ü. M.

Bergstation Crap Masegn: 2478,55 m ü. M.

Talstation Fuorcla:

Gebäude für beide Sektionen, Umlenkstation mit Untergeschoss aus Beton, Stahl Holzfassade, Blechdach, Kommandoraum, Leistungsraum im Untergeschoss, sämtliche seilbahntechnisch und -betrieblich erforderlichen Einrichtungen.

Bergstation Crap Masegn:

Antriebsstation, Anbau einer neuen Kompaktstation vor das bestehende Stationsgebäude, Kommandoraum; Geländeanpassungen, sämtliche seilbahntechnisch und -betrieblich erforderlichen Einrichtungen.

Weitere Angaben:

Fahrzeuge: 36 Stück 8er-Kabinen; Höhendifferenz: 356,43 m; horizontale Länge: 1091,82 m; schräge Länge: 1156,36 m; Anzahl Stützen: neun Rundrohrstützen; Winterbetrieb, Berg- und Talförderung.

Kabinenbahn Fuorcla–Vorabgletscher:

Talstation Fuorcla: 2122,12 m ü. M.

Bergstation Vorabgletscher: 2573,83 m ü. M.

Talstation Fuorcla:

Gebäude für beide Sektionen, Umlenkstation mit Untergeschoss aus Beton, Stahl Holzfassade, Blechdach, Kommandoraum, Leistungsraum im Untergeschoss, sämtliche Seilbahntechnisch und -betrieblich erforderlichen Einrichtungen.

Bergstation Vorabgletscher:

Antriebsstation, Anbau einer neuen Kompaktstation vor das bestehende Stationsgebäude, Kommandoraum; Geländeanpassungen, sämtliche seilbahntechnisch und -betrieblich erforderlichen Einrichtungen.

Weitere Angaben:

Fahrzeuge: 50 Stück 8er-Kabinen; Höhendifferenz: 451,71 m; horizontale Länge: 2439,13 m; schräge Länge: 2483,77 m; Anzahl Stützen: 17 Rundrohrstützen; Winterbetrieb, Berg- und Talförderung.

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planauflage zu entnehmen.

Projektbestandteile/Nebenanlagen:

Als Projektbestandteile des Seilbahnvorhabens gelten folgende Infrastrukturen resp. Bauarbeiten:

- Rückbau der elektromechanischen Anlagenteile sowie der nicht mehr benötigten Infrastrukturen der bestehenden Kabinenbahnen;
- Geländeanpassungen bei den Stationen;
- Installations-, Umschlags- und Lagerplätze, Baupisten;
- Werkleitungsrinnen;
- temporäre Absatzbecken;
- elektrische Stromversorgung (Ersatz von drei bestehenden Trafostationen).

Weitere Einzelheiten dazu sind der öffentlichen Planauflage zu entnehmen.

Nebenanlagen (Pisten, Beschneiungsanlagen etc.) sind mit dem vorliegenden Projekt keine verbunden.

UVP-Pflicht:

Seilbahnprojekte im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren sind gemäss Ziff. 60.1 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) UVP-pflichtig. Die Gesuchstellerin hat den Projektunterlagen einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäss Art. 8a UVPV beigelegt.

Ausnahmebewilligung:

Für Bohrungen oder Eingriffe in besonders gefährdetem Gewässerschutzbereich Au nach Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).

Verfahren:

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sofern das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren und Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr.

Öffentliche Auflage:

Die Planunterlagen können von Freitag, 8. November, bis Montag, 9. Dezember 2024, während den ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Ilanz/Glion, Laax und Falera eingesehen werden.

Aussteckung:

Nach Art. 13 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenförderung (SebV; SR 743.011) ist ein Seilbahnvorhaben auszustecken respektive zu profilieren. Die Gesuchstellerin hat hierfür ein Aussteckungskonzept beigelegt. Die Aussteckung ist nach Massgabe dieses Konzepts erfolgt (Profilierung Stationen, Aussteckung Stützenstandorte, übrige Infrastrukturen).

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung).

Einsprachen sind **schriftlich** und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern**, einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Daniel Buschauer